Fortbildungsrichtlinien in Ausführung von Artikel 15 des Tarifvertrags

1. Grundlagen

Art. 15 des Tarifvertrags vom Mai 2000:

Bestimmungen über die Fort- und Weiterbildung

Die Vertragsparteien haben im Tarifmodell zehn Tage für Fort- und Weiterbildung des Zahnarztes berücksichtigt. Der Nachweis für den Umfang seiner Fort- und Weiterbildung obliegt dem Zahnarzt. Kann er den Nachweis auf Anfrage hin nicht erbringen, so wird die SSO bzw. die Durchführungsstelle den Zahnarzt ermahnen. Kann der Nachweis für genügende Fort- und Weiterbildung nicht erbracht werden, so kann im Wiederholungsfalle jede Partei der Paritätischen Kommission die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach Art. 55 UVG bzw. den entsprechenden Bestim mungen des IVG und des MVG beantragen.

2. Ziel/Zweck

- 2.1 Ziel der Fortbildung ist
- die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen fachlichen Kompetenzen zu erhalten;
- diese Kompetenzen nach Massgabe der Entwicklung der Zahnmedizin zu aktualisieren;
- eine auch wirtschaftlich kompetente Praxisführung zu ermöglichen und damit das Wahrnehmen von Verantwortung in der Berufs- und Gesundheitspolitik zu fördern.
- 2.2 Die Fortbildung ist das zentrale Element der Qualitätssicherung beruflich aktiver Zahnärztinnen und Zahnärzte.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, solange sie eine Praxis führen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.
- 3.2 In Gruppenpraxen gilt sie für jeden Partner/jede Partnerin.
- 3.3 Sie gilt ebenfalls für unselbständigerwerbende Zahnärztinnen und Zahnärzte in Institutionen und Praxen, welche ihre Weiterbildung abgeschlossen haben.

4. Umfang der Fortbildung

- 4.1 Grundsätzlich sollen pro Kalenderjahr 80 Stunden (= 10 Tage) Fortbildung geleistet werden
- 4.2 Der Nachweis der Fortbildung ist grundsätzlich alle zwei Jahre zu erbringen. Bei Schwangerschaft und Mutterschaft kann diese Frist auf drei Jahre ausgedehnt werden.

5. Art der Fortbildung und Anrechnung

- 5.1 Als Fortbildung gelten
- wissenschaftliche und/oder praxisrelevante Programmteile von Veranstaltungen (Kongressen, Kursen, Vorlesungen, Seminarien, Workshops, Sektions- und Studygruppenanlässen). Die vermittelte Fortbildung muss in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen.
- Selbststudium (Lesen von Fachzeitschriften, audio-visuelle Lehrgänge, Umsetzung von Lehrbüchern usw.).
- 5.2 Anrechnung (Anhang I)
- Von den rund 60 Stunden Selbststudium pro Jahr werden pauschal 30 Stunden angerechnet.
- Pro Tag können höchstens acht Stunden Fortbildungszeit geltend gemacht werden; bei Reisezeiten im Inland über zwei Stunden können pro Reisetag maximal zwei Stunden berücksichtigt werden. Bei Anlässen von Sektionen oder Studygruppen unter vier Stunden Fortbildungszeit kann keine Reisezeit angerechnet werden.

Bei Auslandreisen ist die Anrechnung von maximal 4 Stunden Reisezeit möglich.

6. Abgrenzung

6.1 Obwohl der Wissenserweiterung durch die praktisch-klinische Tätigkeit hohe Bedeutung zukommt, beschränken sich diese Richtlinien auf die Quantifizierung der praxisrelevanten internen und externen Fortbildung; dabei ist das Selbststudium miteingeschlossen.

- 6.2 Aus Gründen der Praktikabilität wird darauf verzichtet, im voraus Anforderungen an das fachliche Niveau von praxisrelevanten Fortbildungsveranstaltungen und -aktivitäten zu formulieren.
- 6.3 Nicht als praxisrelevante Fortbildung werden Veranstaltungen auf den Gebieten der allgemeinen Persönlichkeitsschulung, Sprachtraining, Geldanlagemanagement betrachtet. Ohne die Bedeutung dieser wichtigen Form von Fortbildung herabmindern zu wollen, wird sie in den vorliegenden Richtlinien ausgeklammert.

7. Nachweis der Fortbildung

- 7.1 Der Nachweis der absolvierten Fortbildungsstunden, resp. -tage hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen. Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen jederzeit in der Lage sein, die geleistete Fortbildung nachzuweisen und schriftlich mit Zeitangaben zu belegen. Als Nachweis gelten
- auf den Namen des Teilnehmers lautende und am Kurs selbst abgegebene Teilnahmebestätigung

- Präsenzliste des Veranstalters (für Veranstaltungen, zu denen sich die Teilnehmer nicht anmelden müssen)
- Zertifikate und ähnliche Beweismittel

8. Überprüfung

Mit einem Aufgreifmechanismus werden jährlich bis 10 % der Zahnärztinnen und Zahnärzte überprüft, die zu Lasten der Sozialversicherer abrechnen. Diese Aufgabe wird der paritätischen Vertrauenskommission gemäss Art. 17 des Vertrages übertragen.

9. Verfahren bei Nichterfüllung dieser Richtlinien

- 9.1 Kann der Nachweis für eine genügenden Fortbildungsumfang nicht erbracht werden, wird der Verpflichtete ermahnt und aufgefordert, den fehlenden Teil innerhalb des Jahres nachzuholen, das der Überprüfung folgt.
- 9.2 Wird der Nachweis für eine genügende Fortbildung innert der Nachfrist nicht erbracht, so gelten die Regelungen gemäss Art. 15 des Vertrages.

Anhang I:

80 h = 10 Tage	Weiter- und Fortbildung (Kongresse etc.)	50 h	
	Study Groups		80 h
	Sektionsanlässe		80 11
	Selbststudium (maximal) (Fachzeitschriften etc.)	30 h	
30 h	Selbststudium nicht anrechenbar	30 h	110 h